

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Geschäftspartner,



sechs Monate nach der Bundestagswahl hat Deutschland endlich eine neue Regierung. Zeit, dass auch wir uns den vielbeschworenen Inhalten des 179 Seiten umfassenden Koalitionsvertrags zuwenden.

Bereits auf den ersten Blick lässt sich feststellen, dass die zahlreichen Ausführungen zur geplanten Steuerpolitik wenig konkret bleiben und die Ausgestaltung sich allerhöchstens vage erahnen lässt. Die gute Nachricht zuerst: Da „die Steuerbelastung der Bürger nicht erhöht werden soll“, ist eine Erhöhung beim Spitzensteuersatz nicht zu befürchten.

Für Kapitalanleger hält der Koalitionsvertrag diverse Änderungen parat – allen voran die geplante Abschaffung der Abgeltungssteuer auf Zinserträge, für die jedoch ein konkreter Zeitpunkt fehlt. Abgesehen davon, dass das Vorhaben in Verbindung „mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches“ ja bedeutet, dass Dividenden und Veräußerungsgewinne weiterhin der Abgeltungssteuer unterliegen. Damit nicht genug: Diese Regelung wirft eine Vielzahl von Abgrenzungsfragen auf und bringt keineswegs die versprochene Steuervereinfachung. Spannend bleiben auch Aspekte wie die schrittweise Abschaffung des Soli erst ab 2021 (also vier Jahre nach der Wahl?!), die Einführung einer europaweiten Finanztransaktionssteuer und die fehlenden Aussagen zur Vermögen-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer.

WIE BEREITEN WIR UNS AM BESTEN AUF DIE ZUKUNFT VOR?

Mit dieser Frage beschäftigt sich – zugegebenermaßen in einem anderen Zusammenhang – auch der Gastbeitrag von Dr. Ralf Stefan Werz ab Seite 3.

WERTENTWICKLUNG IM JAHR 2018

AKTIEN



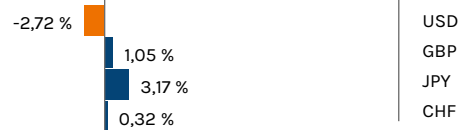
ANLEIHEN (BRD)



ROHSTOFFE (USD)



WÄHRUNGEN (gegenüber EUR)



Daten per 31.03.2018 Quelle: vwd

Ergänzend zu seinen Ausführungen über eine vorweggenommene Nachfolge möchte ich daran erinnern, dass die Vermögenspreise in den letzten Jahren massiv gestiegen sind. Vermögende Menschen profitieren davon – wenn sie vorausschauend agieren, nutzen sie die Steuerersparnis bei vorzeitigen Vermögensübertragungen.

Oder wie der grandiose Schauspieler und Geschichtenerzähler Sir Peter Ustinov einmal sagte: „Es macht wenig Sinn, der reichste Mann auf dem Friedhof zu sein.“

Ihr Herbert Keilhammer



ZUR VERMÖGENSKULTUR AG

Die inhabergeführte und unabhängige VERMÖGENSKULTUR AG konzentriert sich seit ihrer Gründung im Jahr 2010 auf die Anlageberatung und Vermögensverwaltung. Zudem begleiten wir Vermögensträger und Familien bei der langfristigen Organisation und Steuerung ihrer Vermögenswerte (Multi-Family-Office). Die Beratung gemeinnütziger Stiftungen, deren Komplexität wir durch ehrenamtliche Vorstandsmandate und Beiratstätigkeiten kennen, rundet das Portfolio unserer Dienstleistungen ab.

KAPITALMARKTBERICHT

KONJUNKTUR & POLITIK

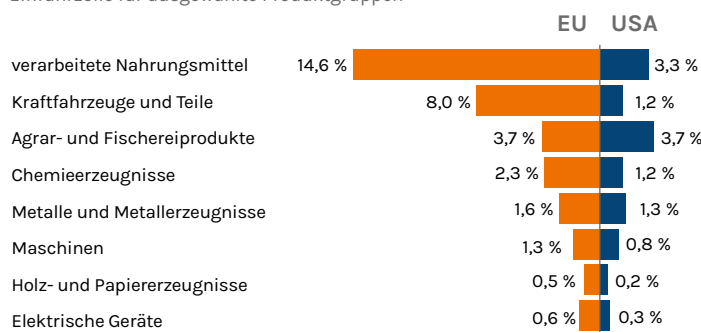
Nach Monaten des Sondierens startet die neue Bundesregierung in ihre vierjährige Legislaturperiode. Die Besetzung des Kabinetts deutet einen Aufbruch an, viele junge Gesichter stehen an den Spitzen der Ressorts. Offensichtlich ist man darum bemüht, keinesfalls den Eindruck eines „weiter so“ zu erwecken.

Die dringendste Frage sollte lauten: Wie kann das Land für die Zukunft fit gemacht werden? Die einhellige Meinung hierzu ist, dass der Koalitionsvertrag darauf ausgelegt ist, den Status Quo beizubehalten und das in den letzten Jahren Erreichte zu verteilen. Doch um Deutschland wettbewerbsfähig und auch in Zeiten eines möglichen Abschwungs die Wirtschaft robust zu halten, wird mehr nötig sein als im Koalitionsvertrag steht.

Wie schnell der positive Wirtschaftsausblick durch externe Einflüsse getrübt werden kann, zeigt die Debatte um amerikanische Einfuhrzölle. Trotz vieler Warnungen ließ sich US-Präsident Trump nicht davon abbringen, Importzölle auf Stahl und Aluminium zu erheben. Sogleich hagelte es harsche Kritik von Handelspartnern & Verbündeten. Doch hat Trump denn so Unrecht? Die EU erhebt ihrerseits oftmals höhere Einfuhrzölle auf amerikanische Produkte. Provoziert von diesem Protektionismus beschwört Trump einen möglichen Handelskrieg herauf, dessen Verliererin die gut laufende Konjunktur ist.

DIE EU ERHEBT HÖHERE ZÖLLE ALS DIE USA

Einfuhrzölle für ausgewählte Produktgruppen



Centre for Economic Policy Research, 2018

Der IWF erwartet für 2018 und 2019 eine Steigerung des weltweiten Wirtschaftswachstums von jeweils 3,9 %, begründet mit der blühenden Konjunktur in Europa und Asien. Als Impulsgeber wird die amerikanische Steuerreform mittelfristig auch die Konjunktur der größten Handelspartner positiv beeinflussen. So schreibt der IWF Deutschland ein Wachstum von 2,3 % zu, der asiatischen Wirtschaft sogar 6,6 %.

Das größte Risiko für die Weltwirtschaft sehen Marktteilnehmer in

einem langanhaltenden Handelskrieg. Eine Eskalation des Konfliktes, insbesondere zwischen den USA und China, hätte weitreichende Folgen. So entfällt etwa die Hälfte aller US-Importe auf das Reich der Mitte, China stellt im Gegenzug durch den Kauf von Anleihen der USA den größten Finanzierer des amerikanischen Konsums dar.

NOTENBANK, INFLATION & ZINSEN

Vorbereitende Maßnahmen traf die EZB in ihrer letzten Ratsitzung. Die Notenbank ist nun nicht mehr bereit, das Volumen des Wertpapierkaufprogramms auszuweiten. Damit täte sie sich auch schwer, denn: Sie liefe Gefahr 2018 die rechtlich bindende Höchstgrenze von 33 % für erwerbbarer Staatstitel eines Landes zu erreichen. Steigende Leitzinsen spielen in den Gedanken des EZB-Rats mittelfristig noch keine Rolle.

Anders sieht es in den USA aus. In seiner ersten Sitzung als Präsident der FED hob Jerome Powell den Leitzins auf eine Bandbreite von 1,50-1,75 % und setzt die Politik seiner Amtsvorgängerin Janet Yellen fort. Die Kernteuerung liegt trotz positiver Wirtschaft und hoher Beschäftigung bei 1,8 %. In diesem Umfeld erscheinen zwei bis drei weitere Zinsschritte in diesem Jahr realistisch und unterstreichen die Neigung zu einer graduellen Straffung der Geldpolitik.

AKTIENMÄRKTE

Die weltweiten Aktienmärkte starteten zunächst positiv ins Jahr. Starke Konjunkturdaten standen im Vordergrund. Doch das Augenmerk verlagerte sich schnell auf andere Themen, allen voran die Angst vor einem Handelskrieg und schnell steigenden Zinsen. Innerhalb weniger Tage verlor der DAX in der Spitze ca. 10 % und bewegt sich seitdem auf ermäßigtem Niveau seitwärts. Damit hat sich das Sentiment für die globalen Aktienmärkte etwas eingetrübt. Es gilt zu beobachten, welche Auswirkungen die wechselseitigen Drohungen auf das Stimmungsbild der Investoren haben. Wir rechnen in diesem Fall mit höherer Volatilität an den Aktienmärkten.

WÄHRUNGEN & GOLD

Der US-Dollar verlor im ersten Quartal in der Spitze 4,65 % gegenüber dem Euro. Die Steuerreform in den USA und die damit befürchtete Ausweitung der amerikanischen Verschuldung bewirkten diese neuerliche Schwäche des USD. Im aktuellen Umfeld weiterer Zinserhöhungen in den USA halten wir aber an unserer Einschätzung fest, dass der USD sich im Laufe des Jahres Richtung 1,15 EUR/USD bewegen wird.

Gold notierte seit Beginn des Jahres ohne große Schwankungen in einer engen Bandbreite. Ein Anspringen der Inflation würde sicherlich den Impuls für eine Steigerung des Goldpreises liefern. Danach sieht es aber aktuell nicht aus, sodass wir weiterhin von einem seitwärts gerichteten Goldpreis ausgehen.

EINE VORWEGGENOMMENE NACHFOLGE SPART STEUERN



DR. RALF STEFAN WERZ

Gastbeitrag

Zu beschäftigt oder aus anderen Gründen: Unternehmer und Personen mit beträchtlichem Privatvermögen machen sich häufig wenig Gedanken über ihre Nachfolge oder eine mögliche vorzeitige Übertragung von Vermögenswerten auf die Nachkommen.

Dabei ist die vorzeitige Übertragung von Vermögenswerten auf die Nachkommen insbesondere aufgrund steuerlicher Aspekte mehr als eine Überlegung wert. Denn: Sollten Abkömmlinge bzw. sonstige Nachfolger einmal erben, werden diese nach aktuellem Stand voraussichtlich Erbschaftsteuer zahlen müssen. Dabei wird der Ehefrau derzeit ein persönlicher Freibetrag i. H. v. EUR 500.000 und den Kindern i. H. v. EUR 400.000 gewährt (§ 16 ErbStG).

Dieselben Freibeträge gelten für Schenkungen, die wiederum über einen 10-jährigen Zeitraum zusammenzählen sind. Sobald eine unentgeltliche Übertragung zehn Jahre zurück liegt, steht der genannte Freibetrag dem Schenker und Beschenktem wieder in unverminderter Höhe zu. Das bedeutet auch: Im Falle von vorzeitigen Schenkungen kann man mitunter den persönlichen Freibetrag mehrfach ausnutzen.

STEUERERSPARNIS BIS ZU 228.000 EURO MÖGLICH

Ein Beispiel: Überträgt ein Vater ab seinem 50. Geburtstag im zehnjährigen Turnus Vermögen an seinen Sohn und würde er über 80 Jahre alt werden, könnte der Sohn den Freibetrag vier Mal geltend machen, was sich im Maximalfall auf Freibeträge von EUR 1.600.000 summiert – und bei einem Steuersatz von 19 % eine

zusätzliche Steuerersparnis von nominal EUR 228.000 ergibt.

Berücksichtigt man eine fortschreitende Inflation, ist diese Steuerersparnis gegenüber einer späteren, gesamten Übergabe des Vermögens noch erheblich höher. Und: Durch Kombination mit einem lebenslangen Vorbehaltsnießbrauch können zudem faktisch noch höhere Werte steuerfrei übertragen werden, da der kapitalisierte Nießbrauch die steuerliche Bemessungsgrundlage mindert.

Eventuelle Risiken für den Schenker können durch Sicherungsmittel vermieden werden. Zunehmender Beliebtheit erfreut sich in diesem Zusammenhang die Beteiligung der künftigen Erben am Familienvermögen über eine sogenannte Familiengesellschaft bzw. einen Familienpool als Holding. Die breitgefächerten Vermögenswerte werden in eine oder mehrere Personen- und Kapitalgesellschaften eingebracht und darüber zentral verwaltet.

KAPITAL- ODER PERSONENGESELLSCHAFT: FÜR UND WIDER

Als Familiengesellschaft kommen eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft in Betracht. Dabei ist der Kapitalgesellschaft aus haftungsrechtlichen Gründen der Vorzug zu geben, da sie die mit der Geldanlage verbundenen Risiken vom sonstigen Privatvermögen der Gesellschafter abschirmt. Auch kann hier unproblematisch ein Fremdgeschäftsführer eingesetzt werden.

Sollten die Gesellschafter aber auf die regelmäßigen Erträge aus den Vermögenswerten angewiesen sein, ist aus steuerlicher Sicht grundsätzlich der Personengesellschaft der Vorzug zu geben, wobei diese auch haftungsbeschränkt ausgestaltet werden kann. Ein Steuerbelastungsvergleich kommt im Falle der Vollauskehrung von Erträgen bei der Personengesellschaft auf eine ca. 4 % niedrigere Steuerbelastung als bei einer Kapitalgesellschaft.

Eine Personengesellschaft hat außerdem den Vorteil, dass Einkünfte aus der Vermögensverwaltung nicht unbedingt in gewerbliche und somit gewerbsteuerpflichtige Einkünfte umqualifiziert werden müssen. [weiter auf Seite 04](#)

ZAHL DES QUARTALS

-53.000.000.000

2017 verringerten sich die Staatsschulden um ca. 53 Milliarden Euro auf 2,093 Billionen Euro. Hohe Steuereinnahmen und niedrige Zinsen halfen Deutschland im vergangenen Jahr beim Schuldenabbau. Die Schuldenquote ging um 4,1 Prozentpunkte auf 64,1 % zurück. Damit verfehlte Deutschland zwar erneut das im Maastrichter Vertrag genannte Ziel von 60 % des BIP – 2010 betrug der Wert allerdings noch 80,9 %.

Fortsetzung von Seite 03

Insofern können über eine Personengesellschaft weiterhin Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden – vorausgesetzt, es wird über die Gesellschaft ansonsten keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt. Die Veräußerung von Immobilien im Privatvermögen wäre nach einer 10-jährigen Haltefrist steuerfrei möglich.

Wenn die Gesellschafter jedoch sonstige Einnahmequellen haben und geplant wird, Erträge zu thesaurieren und wieder zu reinvestieren, könnte aufgrund des Körperschaftsteuersatzes i. H. v. 15 % eine Kapitalgesellschaft die wirtschaftlich effizientere Rechtsform sein. Nachteile aufgrund einer gewerblichen Umqualifizierung der Einkünfte müssten dem jedoch gegenübergestellt werden. Je nach Zusammensetzung des durch die Familiengesellschaft gehaltenen Vermögens kann die schenkungsteuerliche Betriebsvermögensbegünstigung ganz oder teilweise bei der Aufnahme des Juniors in die Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

SONDERFALL: ÜBERTRAGUNG AUF MINDERJÄHRIGE!

Bei Übertragungen auf Minderjährige ist allerdings Vorsicht angeraten: Je nachdem, welcher Vermögensgegenstand übertragen wird, kann die Einschaltung eines unabhängigen Ergänzungspflegers und/oder eine familiengerichtliche Genehmigung angeordnet werden. Damit sitzt ein „Fremder“ mit am Tisch!

Die Aufnahme eines minderjährigen Kindes in eine gewerbliche Personengesellschaft (GbR, oHG oder KG) bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Familiengerichts sowie der Bestellung eines Ergänzungspflegers. Die Schenkung eines Anteils an einer GmbH oder an einer rein vermögensverwaltenden Gesell-

schaft ist hingegen nicht genehmigungspflichtig. Bei Grundstücksschenkungen hängen diese Erfordernisse vom Alter des Kindes und die im Einzelfall zu beurteilende Frage ab, ob die Schenkung lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

Die optimale Strukturierung des Familienvermögens und die möglichst steuereffiziente Durchführung einer vorweggenommenen Erbfolge bedürfen stets einer Einzelfallbetrachtung und eines ausreichenden Planungszeitraums. Jede vermögende Person wäre gut beraten, sich frühzeitig über eine vorweggenommene Erbfolge Gedanken zu machen und kompetenten rechtlichen Rat einzuholen.

VERMÖGENSKULTUR AG INTERN

Faschingsdienstag mal anders: Seit 13.02.2018 ist unsere neue Website online! Für den Relaunch haben wir uns einiges überlegt, um ästhetisches Design mit hoher Benutzerfreundlichkeit zu vereinen. Da immer mehr Menschen mobil surfen, ist responsives Design gefragt: Die neue Website wird auf allen Endgeräten und Browsern optimal angezeigt. Mit den Inhalten wollen wir Orientierung stiften. Erstbesucher sollen Antworten auf ihre Fragen erhalten und für Sie, die uns bereits kennen, gibt es Neues zu entdecken: Sie können ab jetzt den Vermögenskultur-BRIEF online bestellen und erhalten ihn dann ganz bequem per E-Mail. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RECHTLICHE HINWEISE:

Dieses Dokument ist eine Werbemitteilung und dient ausschließlich Informationszwecken. Es stellt keine Finanzanalyse im Sinne des § 34b WpHG, keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Aufforderung zum Kauf oder zur Zeichnung von Finanzinstrumenten dar.

Dieses Dokument richtet sich nicht an Personen, deren Nationalität, Wohnsitz oder sonstigen Umstände den Zugang zu den darin enthaltenen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbieten.

Dieses Dokument ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die dargestellten Informationen stützen sich auf Berichte und Auswertungen öffentlich zugänglicher Quellen. Obwohl die VERMÖGENSKULTUR AG der Auffassung ist, dass die Angaben auf verlässlichen Quellen beruhen, kann sie für die Qualität, Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der Informationen keine Gewährleistung übernehmen. Eine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus der Nutzung dieser Informationen ergeben, wird ausgeschlossen. Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu.

Die Weitergabe – auch von Auszügen – ist ohne vorherige Zustimmung der VERMÖGENSKULTUR AG nicht gestattet.

IMPRESSUM

VERMÖGENSKULTUR AG
Gesellschaft für Familienvermögen und Stiftungen
Kopernikusstraße 9
81679 München

T +49 (0)89 - 410 73 14 - 0
F +49 (0)89 - 410 73 14 - 20

E-Mail info@vermoegenskultur-ag.de
Web www.vermoegenskultur-ag.de